

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 654/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Herbert P [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Maria P [REDACTED] geb. K [REDACTED], Im M [REDACTED],
[REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

- 1) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R [REDACTED], B [REDACTED],
Vers.Nr. [REDACTED]
- 2) Deutsche Bundespost, Oberpostdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Seidl, Portmann, Dr. Blumenröhr,
Dr. Chr. Krohn und Nonnenkamp

am 20. Oktober 1982
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antrags-
gegners wird der Beschluß des 13. Zivil-
senats - Familiensenat - des Oberlandes-
gerichts München vom 10. März 1981 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der
weiteren Beschwerde, an das Oberlandes-
gericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1.030,68 DM.

G r ü n d e :

I.

Die im Jahre 1942 geborene Ehefrau (Antragstellerin)
und der im Jahre 1941 geborene Ehemann (Antragsgegner)
haben am 22. Juni 1967 die Ehe geschlossen. Am 12. Ok-
tober 1979 ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der
Ehefrau zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. Juni 1967 bis 30. Septem-
ber 1979, § 1587 Abs. 2 BGB) haben die Ehefrau Ver-
sorgungsanwartschaften bei der Deutschen Bundespost

- 3 -

(weitere Beteiligte zu 2) in Höhe von monatlich 244,51 DM und der Ehemann Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 408,10 DM erworben. Für den Ehemann besteht außerdem eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der Bayerischen Versicherungskammer (Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden). Aus der Zusatzversorgung hat er - bezogen auf das Ende der Ehezeit - eine Answartschaft auf Versorgungsrente erlangt, deren Höhe das Oberlandesgericht mit monatlich 171,79 DM angenommen hat. Zu den sonstigen Answartschaften aus der Zusatzversorgung hat die Bayerische Versicherungskammer in einer Auskunft an das Amtsgericht vom 7. Juli 1980 mitgeteilt: die ehezeitlich erworbene Answartschaft auf die Mindestversorgungsrente betrage monatlich 91,51 DM, die Answartschaft auf die Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes monatlich 145,70 DM und die Answartschaft auf die Besitzstandsrente monatlich 101,53 DM.

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und - unter anderem - den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte zu 1) Rentenanswartschaften in Höhe von monatlich 81,79 DM (Hälfte des Wertunterschiedes zwischen der Rentenanswartschaft des Ehemannes von 408,10 DM und der Versorgungsanswartschaft der Ehefrau von 244,51 DM) - bezogen auf den 30. September 1979 - auf ein für die Ehefrau zu errichtendes Rentenkonto bei der BfA übertragen hat. Ferner hat das Amtsgericht den Ehemann verpflichtet, zur Begründung einer Rentenanswartschaft von monatlich 85,89 DM (Hälfte des Versorgungsrentenbetrages) - bezogen auf den 30. September 1979 - zugunsten der Ehefrau



einen Betrag von 15.407,40 DM an die BfA zu zahlen.

Gegen die Entscheidung über den Ausgleich der Zusatzversorgung hat der Ehemann Beschwerde eingelegt. Diese ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden mit der Maßgabe, daß der Einzahlungsbetrag wegen eines in dem amtsgerichtlichen Urteil enthaltenen Rechenfehlers und unter Berücksichtigung einer im Jahre 1979 von dem Ehemann abgegebenen Bereiterklärung auf 14.644 DM herabgesetzt wurde.

Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde macht der Ehemann, wie schon im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geltend.

II.

Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

1. Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Ehemann gegen die Regelung des § 1587 b Abs. 3 BGB für den Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhebt, hält der Senat aus den Gründen des Beschlusses vom 3. Juni 1981 (BGHZ 81, 152 ff) nicht für durchgreifend.

2. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann jedoch aus anderem Grunde nicht bestehen bleiben.

Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (IVb ZB 718/81 - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt, FamRZ 1982, 899; NJW 1982, 1989) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, ist nach Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit nur die Anwartschaft des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versicherten - noch im öffentlichen Dienst beschäftigten - Ehegatten auf die (statische) Versicherungsrente, nicht hingegen die Anwartschaft auf die (dynamische) Versorgungsrente unverfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Demgemäß ist nur die ehezeitlich erworbene Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente, allerdings mit dem jeweils im Einzelfall erworbenen höchsten Wert (nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - gemäß § 44, § 44 a oder § 92), in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen und nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung durch Beitragsentrichtung gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB auszugleichen. Dies gilt in gleicher Weise für Zusatzversorgungsanwartschaften sowohl des ausgleichspflichtigen als auch des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Erwirbt der Versicherte später bei Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente (nach der Satzung der VBL gemäß § 37 Abs. 1 a), dann ist die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente einerseits und der bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichenen - dynamisierten - Versicherungsrente andererseits gemäß § 1587 f Nr. 4 BGB nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n BGB im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

Mit diesen Grundsätzen ist der angefochtene Beschluß, durch den das Oberlandesgericht die Anwartschaft des Ehemannes auf die dynamische Versorgungsrente ausgeglichen hat, nicht zu vereinbaren. Er kann daher keinen Bestand haben. Der Senat ist nicht in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden. Denn das Oberlandesgericht hat keine eigene tatrichterliche Feststellung dazu getroffen, welchen Wert die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften des Ehemannes auf eine statische Versicherungsrente haben.

Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und zur Neuberechnung des Versorgungsausgleichs auf der sich alsdann ergebenden Grundlage ist die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Seidl

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Nonnenkamp